

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im \_\_\_\_\_ **Gemeinde Oersdorf**  
(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am **17.05.2023** das folgende Ergebnis der **Gemeindewahl**  
 vom **14. Mai 2023** festgestellt:  
(Wahldatum) (Datum)

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
entfällt	Böttcher	Tobias	AWOe
entfällt	von Drathen	Wolfgang	AWOe
entfällt	Blöcker	Christian	AWOe
entfällt	Gravert	Hans-Hermann	AWOe
entfällt	Bock	Sebastian	OeWV
entfällt	Hähn	Jörg	AWOe

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familiennamen	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Brose	Martin	AWOe
2	Wulf	Daniel	AWOe
3	Grommes	Ute	OeWV
4	Minnemann	Otmar	OeWV
5	Kuckelt	Wolfgang	OeWV

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/~~dem Gemeindewahlleiter~~ während der Dienstzeit eingesehen werden.  
 Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/~~dem Gemeindewahlleiter~~ Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am 20.05.2023 und endet am 19.06.2023.  
(Datum) (Datum)

Kattendorf, den 19.05.2023  
(Ort) (Datum)



Amt Kisdorf, gez. Horn (Gemeindewahlleiterin)  
(Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter)

Fdr. i.H. K.W.V.

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)  
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
 3) § 87 Absatz 3 GKWO:  
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist  
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,  
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.